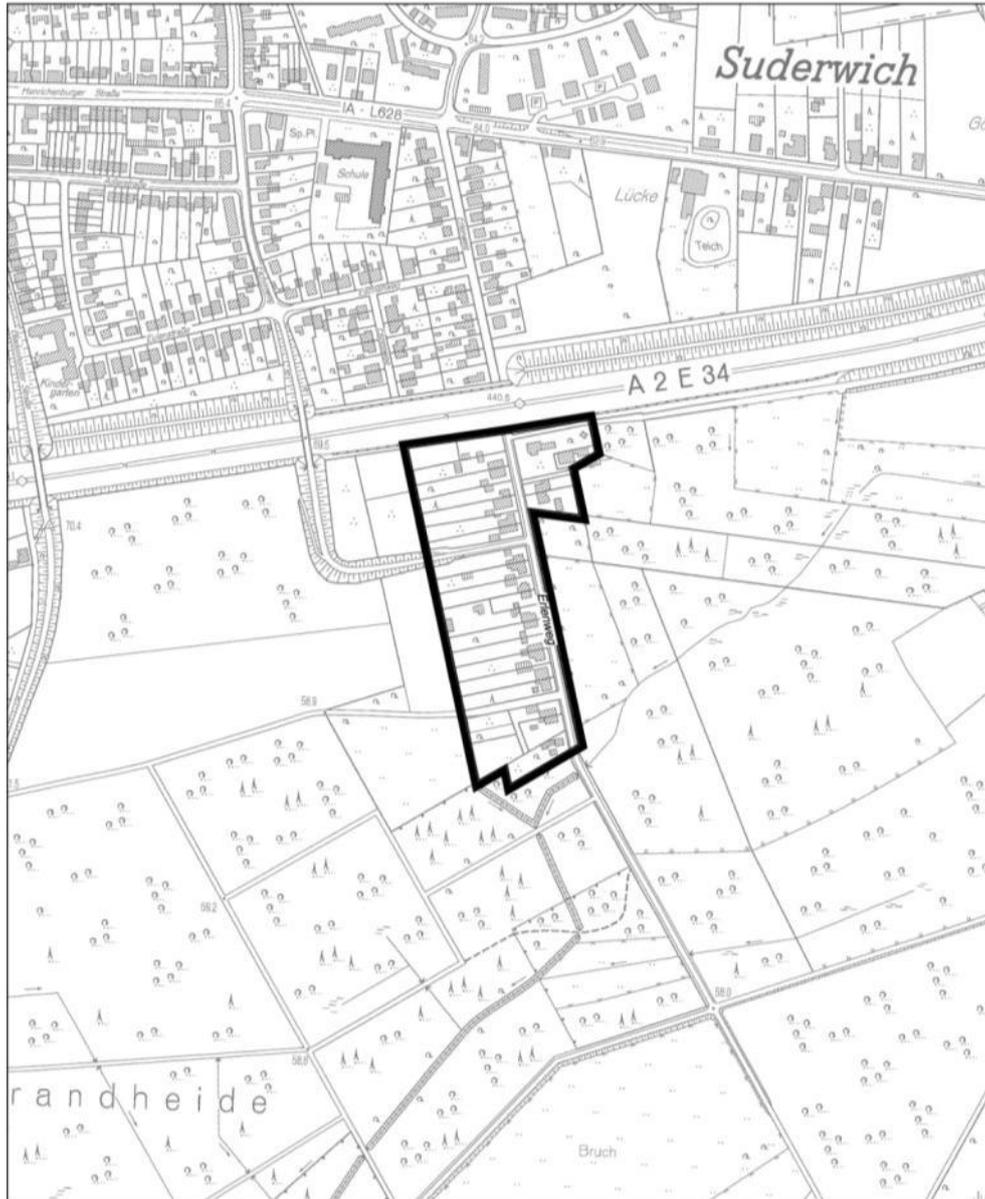




Stadt Recklinghausen

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Erlenweg

Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 i. V. m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB)



Stand: 29.03.2018

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung	3
1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Satzung.....	3
1.2 Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung	3
2. Satzungsgebiet	4
2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	4
2.2 Bestandssituation	4
2.3 Planungsvorgaben	6
3. Satzungsinhalt	7
3.1 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben	7
3.2 Umweltbelange	9
3.3 Erschließung/ Ver- und Entsorgung.....	9
3.4 Lärmbelastung.....	10
4. Verfahren	11
5. Kosten	11

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Satzung

Historie der Fläche

Ein erstes Baugesuch wurde 1932/1933 durch die Bergmannssiedlung Recklinghausen GmbH zur Errichtung von eingeschossigen Einfamilienhäusern auf mindestens 600m² großen Grundstücken als Werkssiedlung (Zechensiedlung) gestellt. 1933 wurde einer westlichen Bebauung des Erlenwegs zugestimmt. Ursprünglich war, in Erwartung einer weiteren Siedlungsentwicklung, eine beidseitige Bebauung geplant. Die Bundesautobahn A2 (BAB 2) bestand zum Zeitpunkt des Bauantrags lediglich als Verbandsstraße Ost-West. Daher wurde mit einer Ausdehnung der Siedlung gerechnet und das Bauvorhaben planungsrechtlich als Fortsetzung des nördlichen Siedlungsraumes gesehen.

Planungsanlass

Heute befindet sich entlang des Erlenwegs eine zu großen Teilen einseitige Straßenrandbebauung im Außenbereich, die aufgrund der Anzahl von 22 Wohngebäuden und der Dimensionierung der Gebäude als Splittersiedlung einzustufen ist. Da sich das Gebiet sowohl außerhalb der von Bebauungsplänen erfassten Gebiete als auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, sind die betroffenen Grundstücke planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Erforderlichkeit der Außenbereichssatzung begründet sich durch ein Baugesuch in dem Gebiet. Dieses beinhaltet die Errichtung einer dritten Wohneinheit. Der Antrag steht somit zunächst in Konflikt mit § 35 Abs. 4 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Satzungsgebiet sind keine privilegierten Betriebe nach § 35 Abs. 1 BauGB vorhanden. Die Streusiedlung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es handelt sich weit überwiegend um Wohnnutzungen.

Planungsziel

Satzungsziel ist es, die Entwicklung der Siedlung in den Außenbereich auszuschließen sowie die Möglichkeit einer angemessenen, kanalisierten Erweiterung vorhandener Gebäude zuzulassen (Nachverdichtung), um eine Anpassung der Wohngebäude an die heutigen Wohnbedürfnisse sicherzustellen. Die Erweiterungen sind ausschließlich in den Baufenstern, die der Planzeichnung zu entnehmen sind, zulässig. Weiterhin soll die Satzung eine Genehmigungsgrundlage für nicht genehmigte Nebenanlagen und die von der Genehmigung abweichenden Baukörper schaffen, damit der bestehende Konflikt zwischen privaten und öffentlichen Belangen gelöst wird. Die Satzung ändert nichts an der räumlichen Lage im Außenbereich und schafft keine generellen Baurechte, es wird lediglich festgelegt, dass einzelne öffentliche Belange den Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Die Vorhaben sind weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB als Einzelfall zu prüfen. Vom Prüfkatalog in § 35 Abs. 3 BauGB werden Nr. 1 (Darstellung im Flächennutzungsplan, z.B. als Wald oder Fläche für die Landwirtschaft) und Nr. 7 (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung) durch die Satzung ausgeklammert. Alle weiteren Bauvorhaben sind weiterhin nicht zulässig. Die nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigten Vorhaben bleiben von der Satzung unberührt.

1.2 Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung

Grundsätzlich ist der Außenbereich von der Bebauung freizuhalten. Die erleichterte Zulassung von Vorhaben innerhalb einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB unterliegen daher strengen Zulässigkeitsregelungen. Voraussetzungen sind hier, dass ein

bebauter Bereich im Außenbereich vorliegt, der nicht landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die drei genannten Kriterien werden von der größtenteils einseitigen Bebauung des Erlenwegs erfüllt. Durch die 22 Wohngebäude ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden, besonders deutlich wird dies im Vergleich mit der sonstigen Struktur des umliegenden Außenbereichs in der Brandheide. Die bestehenden Gebäude werden fast ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, eine landwirtschaftliche Prägung ist nicht gegeben. Demnach ergibt sich die Möglichkeit zum Erlass einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. In ebendieser werden weitere Zulässigkeitskriterien definiert.

Die Außenbereichssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und sie soll nicht einer Ausdehnung des Gebiets dienen. Ziel ist daher eine räumliche Steuerung von Vorhaben im Bereich des Satzungsgebietes sowie eine maßvolle Weiterentwicklung beziehungsweise Erweiterung der bestehenden Gebäude. Im Satzungsgebiet sind ausschließlich Vorhaben zur Erweiterung der bestehenden Bebauung zulässig, wenn diese keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Darunter fallen beispielsweise An- und Umbauten von nicht erheblichem Ausmaß. Sie dient lediglich der Zulassungserleichterung für Wohngebäude bzw. dessen Erweiterung, die in der vorgesehenen Dimensionierung nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt werden.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Somit darf die Satzung nicht zu Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Flora-Fauna-Habitat (FFH)- beziehungsweise Vogelschutzgebiete führen. Auch die Natura 2000 Gebiete dürfen nicht berührt werden. Dies ist gegeben, da die Bebauung bereits heute vorhanden ist, die Satzung keine erheblichen Bauvorhaben auslöst und somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.

2. Satzungsgebiet

2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im östlichen Stadtgebiet der Stadt Recklinghausen in unmittelbarer Nähe der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel und ist dem Stadtteil Suderwich zu zuordnen. Das Plangebiet liegt an der Bundesautobahn A2. Diese grenzt das Gebiet im Norden ab. Im Osten, Süden und Westen schließt das Gebiet an die Brandheide (Wald, Naturschutzgebiet) an. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 611, 223, 222, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 700, 703, 220, 219, 218, 216, 217, 214, 116 und 117 sowie teilweise die Flurstücke 61, 70, 81, 115, 91, 212, 213 und 215, die alle in der Flur 465 und 463, Gemarkung Recklinghausen, liegen. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Das Satzungsgebiet umfasst 3,95 Hektar.

2.2 Bestandssituation

Bei der Streusiedlung handelt es sich zu großen Teilen um Gebäude, die im Zuge der 1933 genehmigten Bergmannsiedlung entstanden sind. Diese befinden sich auf der westlichen Straßenseite des Erlenwegs. Hierbei handelt es sich um ursprünglich eingeschossige, zum Erlenweg traufständige Satteldachgebäude mit einem anfänglich als Stall gedachten Anbau. Die Gebäude wurden in einer einheitlichen Straßenflucht errichtet. Lediglich das Gebäude mit der Hausnummer 74 wurde in anderem Baustil errichtet. Es wurde bereits als zweigeschossiges Gebäude genehmigt und gebaut. Es kann heute als städtebaulicher Fremdkörper im Siedlungsgefüge wahrgenommen werden. Durch unterschiedliche An- und Umbauten, zum Beispiel in Form von Dachgauben, unterschiedlich großen Fenstern oder

einer Veränderung der äußeren Verkleidung (unterschiedliche Klinker) ist die ehemals einheitliche Typologie überformt.

Auf der östlichen Seite des Erlenwegs befinden sich lediglich drei Gebäude am nördlichen Ende des Erlenwegs. Auch diese unterscheiden sich deutlich von den Wohngebäuden der Werksiedlung auf der gegenüberliegenden Seite. Die beiden Wohngebäude Erlenweg Nr. 31 und Nr. 37 sind wie die Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts genehmigt und errichtet worden. An den Wohnhäusern in dem ganzen Satzungsgebiet fanden Modernisierungen sowie An- und Umbauten statt, so dass heute eine Vielzahl der Gebäude Anbauten und Gauben aufweisen. Im Zuge der Maßnahmen wurden auch eine Vielzahl Nebenanlagen und Garagen errichtet.

Augenscheinlich handelt es sich bei allen Gebäuden um Wohngebäude. Hinweise wie Werbeanlagen oder ähnliches sind nicht vorhanden. Im Gewerbeverzeichnis ist lediglich im Erlenweg Nr. 48 ein Hochbauunternehmen (Maurerhandwerk) als Einzelunternehmen angemeldet. Hier handelt es sich um ein nicht ortsfestes Unternehmen. Es ist lediglich am Wohnsitz des Betreibers angemeldet.

Die Erschließung ist über den Erlenweg und den Eichenweg gesichert. Beim Erlenweg handelt es sich um eine Sackgasse. Die Bebauung am Erlenweg ist durch eine Brücke (Eichenweg) über die Bundesautobahn A2 mit dem Stadtteil Suderwich verbunden. In die Brandheide führen Rad- und Fußwege.

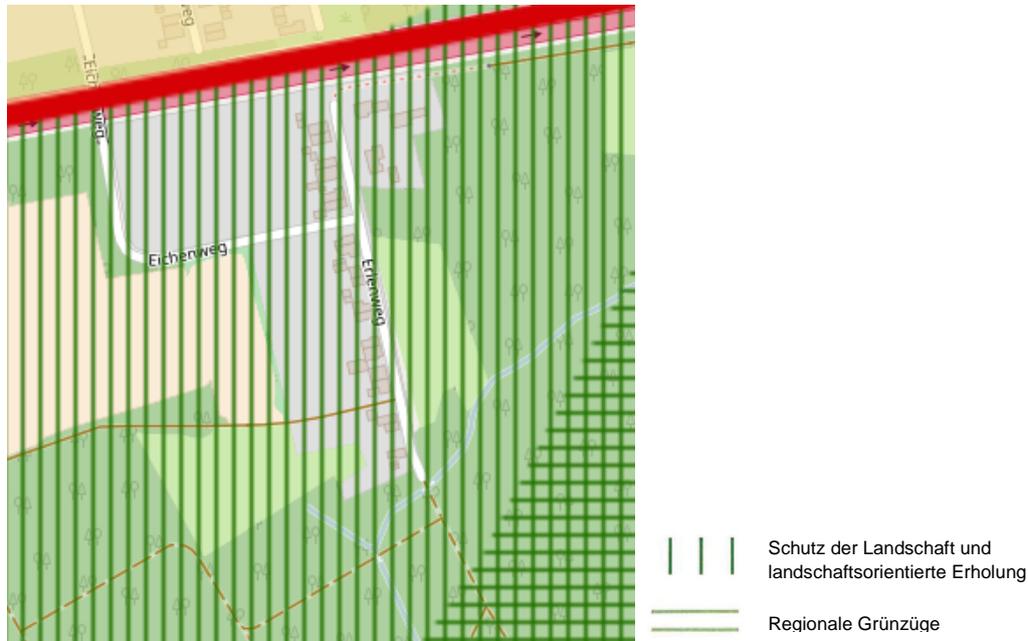
Den Geltungsbereich der Satzung umfasst alle durch den Erlenweg erschlossenen, bebauten Wohngrundstücke (Hausnummern 31, 31a, 37 und Nr. 42 bis Nr. 74) einschließlich ihrer Gartenbereiche. Die Siedlungsstruktur endet unmittelbar an dem letzten Haus des Erlenwegs (Hausnummer 74). Das Hinterland von bebauten Grundstücken ist typischerweise nicht mehr vom Bebauungszusammenhang geprägt.

Für die bestehenden Wohngebäude liegen Baugenehmigungen vor. Die Bebauung setzt sich aus 22 Wohngebäuden mit jeweils ein oder zwei Wohneinheiten zusammen. Die Wohngebäude mit den Hausnummern 31, 31a, 42, 44, 48, 48b, 52, 64 und 70 weisen zwei Wohneinheiten auf. Die Gebäude mit den Hausnummern 46, 48a, 50, 54, 56, 58, 60, 62, 68, 72 und 74 weisen jeweils eine Wohneinheit auf. Die einzige Ausnahme bildet das Wohngebäude mit der Hausnummer 37, welches vier Wohneinheiten aufweist. Die meisten Nebenanlagen (Gartenhäuser) auf den Grundstücken sind nicht genehmigt. Die Grundstücke setzen sich meist aus zwei Flurstücken zusammen.

2.3 Planungsvorgaben

Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird der Geltungsbereich der Satzung als Bereich für den „Schutz der Landschaft“ festgelegt. Daran angrenzend werden Bereiche für den „Schutz der Landschaft“ sowie „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Brandheide. Die Satzung ist aus dem Regionalplan entwickelt.

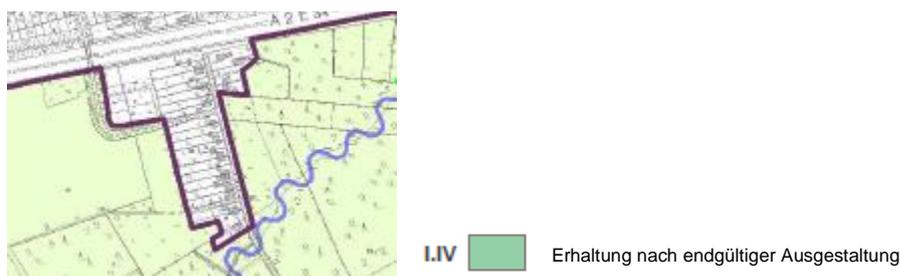


Auszug aus dem Regionalplan, o. M. (Quelle: Bezirksregierung Münster/ RVR: Teilabschnitt Emscher-Lippe, Stand: 12.11.2004)

Landschaftsplan

Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“. Der Landschaftsplan umgibt in seiner Abgrenzung fast genau den Geltungsbereich der Satzung. Der Landschaftsplan und der Geltungsbereich der Satzung überschneiden sich lediglich an einer Stelle (Flurstück 70) im Nord-östlichen Bereich. Die Satzung grenzt im Westen, Süden und Osten an den Entwicklungsraum 9 I.I, der als erhaltenswertes Landschaftsschutzgebiet eingestuft wird. Die Umgebung des Geltungsbereichs der Satzung ist damit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB steht mit dem Landschaftsplan nicht im Widerspruch, da der überlappende Bereich in der Satzung als von der Bebauung freizuhaltender Bereich festgelegt wird. Da der Siedlungsbereich einiges an Gewicht hat und seit Jahrzehnten Teil des Landschaftsraumes ist, übernehmen die Gartenflächen als naturnahe Lebensräume ergänzende Funktionen zu den umliegenden freien Feldfluren der Brandheide. Besonders die rückwärtigen Flurstücke der Hausnummern 42 bis 74 sind neben den Flurstücken 89 und 90 als Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen dargestellt.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“, o. M. (Quelle: Kreis Recklinghausen, Stand: 03.12.2008)

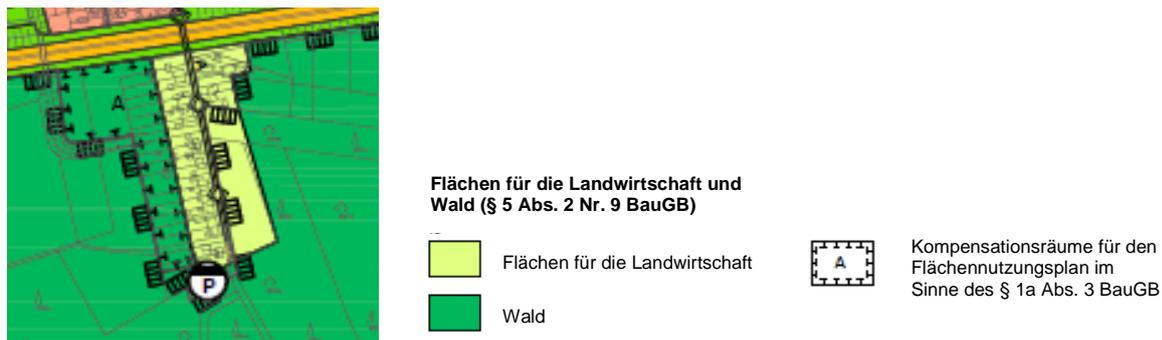
Flächennutzungsplan

Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele. In dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2013 ist das Satzungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche, die sich in dem Geltungsbereich der Satzung westlich befindlichen Gärten sowie der Bereich dahinter, entlang des Eichenwegs, sind als Wald dargestellt. Diese Flächen sind als Kompensationsraum für den FNP im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt und sollen daher als solcher bestehen bleiben und geschützt werden. Am südlichen Ende der Bebauung und somit am Eingang der Brandheide befindet sich ein Abwasser Pumpwerk. Es grenzt an den Bereich der Satzung an.

Das Satzungsgebiet umgibt ein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzes (Brandheide). Das Gebiet selbst ist davon jedoch nicht berührt.

Im Norden grenzt hinter einem sehr schmalen Grünstreifen die Bundesautobahn A2 an.

Mit diesen Darstellungen ist nicht die Absicht verbunden, diese Siedlungsfläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Vielmehr wird mit dieser Aussage bekräftigt den Wohnsiedlungsbereich an dieser Stelle nicht weiter zu entwickeln. Die durch die Satzung erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben, die zu einer geringfügigen Ergänzung im Inneren führen, steht diesem Ziel und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Die Satzung ist daher gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen, o. M. (Quelle: Stadt Recklinghausen, Stand: 2013)

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden (§8 Abs.2 BauGB). Ein Fluchtlinienplan ist ebenfalls nicht vorhanden.

3. Satzungsinhalt

3.1 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

Die Satzung trifft einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO). Auch in Zukunft werden Beurteilungen von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung in Verbindung mit § 35 Abs. 4 BauGB vorgenommen. Der Geltungsbereich der Satzung ist eng gefasst und verdeutlicht keine Ausweitung der Wohnbebauung nach außen vorzunehmen.

Die Satzung begründet auch kein unmittelbares Baurecht, sondern lediglich erleichterte Zulässigkeitsbestimmungen für bestimmte Bauvorhaben zur Nachverdichtung sowie für Anbauten, Garagen und Nebenanlagen. Weiterhin wird eine Genehmigungsgrundlage für bislang nicht genehmigte oder abweichende Nebenanlagen und Baukörper geschaffen. Durch die Satzung werden auch keine erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen für kleine Handwerksbetriebe geschaffen. Eine gewerbliche Nutzung ist im Plangebiet derzeit nicht vorhanden und soll auch zukünftig lediglich im Rahmen der begünstigten Tatbestände des § 35 Abs. 4 BauGB ermöglicht werden.

Die Zulässigkeitsbestimmungen sowie die Genehmigungsgrundlage orientieren sich am Bestand und sind in § 4 der Satzung enthalten. In der Planzeichnung wird der Geltungsbereich der Satzung dargestellt, die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche soll eine außenbereichsverträgliche bauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, werden Festsetzungen über die überbaubare Grundstücksfläche, die Stellung baulicher Anlagen, die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Gebäuden, die Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung getroffen. Hier gibt der Bestand eine Orientierung vor. Die Eingriffsbilanzierung sowie die Artenschutzprüfung werden auf die Genehmigungsverfahren für An- und Umbauten sowie für Neubauten abgeschichtet. Auch bei Rückbau ist eine Artenschutzprüfung notwendig.

Die Lage zukünftiger baulicher Ergänzung in Form von An-, Umbauten und Nebenanlagen werden mit Hilfe der Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenzen orientieren sich am baulichen Bestand sowie dessen Gebäudefluchten. Hierdurch wird ein baulicher Zusammenhang zwischen den neuen und bestehenden Gebäuden gewährleistet und gleichzeitig die Erweiterungen in Entwicklungsspielräume gelenkt. So soll eine behutsame Ergänzung des Bestandes ermöglicht und der Bestand geschützt werden. Die Vorgartenbereiche werden durch die Festsetzung der Baugrenzen von Bebauung freigehalten.

Für die verschiedenen Wohnhaustypologien werden unterschiedliche, jeweils dem Typus angepasste Baugrenzen festgesetzt. Je Grundstück ist nur ein Wohngebäude zulässig. Ein Grundstück muss mindestens 600 m² groß sein, um dort Wohnbebauung realisieren zu dürfen. Innerhalb der Baugrenzen auf der westlichen Seite des Erlenwegs sind Schleppgauben zulässig. Dadurch können die als einstöckige geplanten und ehemals realisierten Wohnhäuser ein zweites Vollgeschoss realisieren. Ein Ausbau oder Aufstockung wird dadurch jedoch nicht genehmigungsfähig. Einzig das traufständige Haus, Hausnummer 74, weist bereits zwei Geschosse auf, daher ist hier eine Aufstockung nicht mehr möglich.

Die Baugrenzen auf der östlichen Seite des Erlenwegs umfassen die bereits vorhandene Bebauung. Die Bebauung am Erlenweg Nr. 37 umfasst vier Wohneinheiten. Da das Gebäude mit den vier Wohneinheiten genehmigt ist, sichert die Satzung hier den genehmigten Bestand. Das Baugesuch einer dritten Wohneinheit in dem Gebiet ist ausnahmsweise zulässig, da die dritte Wohnung durch die Aufstockung der Garage realisiert werden soll. Eine weitere Versiegelung findet somit nicht statt. Die Anzahl der Wohneinheiten wird zukünftig gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im ganzen Geltungsbereich auf zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt, um eine zu hohe Wohndichte zu vermeiden.

Der Außenbereich ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten, daher bedürfen alle baulichen Anlagen einer Genehmigung. Da § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB vorgibt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, überträgt die Satzung diese Vorgaben auf alle Vorhaben die in dem Satzungsgebiet liegen. Durch die Satzung wird festgelegt, dass für jedes Hauptgebäude (Wohngebäude) nur Garagen und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb des festgesetzten Bereichs für Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Hinter den Baugrenzen befindet sich ein daran anschließender Bereich, der die Zulässigkeit für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen beschreibt. Dieser Bereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Nebenanlagen bedürfen im Außenbereich einer Genehmigung und Nebenanlagen und Garagen können nur in diesem Bereich zugelassen werden. Das Höchstmaß des umbauten Raums von Nebenanlagen darf höchstens 30 Kubikmeter betragen. Es befinden sich genehmigte Nebenanlagen außerhalb des für Nebenanlagen vorgesehenen Bereichs. Des Weiteren wurden in Teilbereichen mehr als eine

Nebenanlage errichtet. Eine zukünftige Wiedererrichtung einer abgängigen Anlage wäre nicht zulässig.

Die Eingriffsregelung und die Artenschutzprüfung werden auf die Genehmigungsverfahren abgeschichtet. In dem Verfahren ist daher zunächst zu klären, ob die Genehmigung einer Eingriffsregelung oder Artenschutzprüfung bedarf.

Ein dritter Bereich umfasst den Bereich, der von einer Bebauung frei zu halten ist, da er sich der umliegenden Brandheide zuwendet und durch diese, nicht durch den Bebauungszusammenhang, geprägt wird. In diesem Bereich dürfen zukünftig keine neuen Nebenanlagen errichtet werden. Zudem sind die Gartenbereiche der hinteren westlichen Bebauung des Erlenwegs im FNP als Ausgleichsflächen dargestellt und sind daher von einer Bebauung freizuhalten.

3.2 Umweltbelange

Regelungen, die Flächen oder Maßnahmen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB betreffen, sind in dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nicht zulässig. Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Vorhaben sind auszugleichen. Über den Ausgleich des konkreten Vorhabens ist - wie bei jedem Vorhaben im Außenbereich - nach §§ 18 bis 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehungsweise Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) zu entscheiden. Mit dem Bauantrag sind hierzu Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung durch den Bauherren nachzuweisen. Die Eingriffsregelung wird damit auf das jeweilige Genehmigungsverfahren eines Vorhabens abgeschichtet. Die Flurstücke 70 bis 87 sowie 89 und 90 sind bereits als Ausgleichsflächen im FNP dargestellt. Damit ergeben sich Potentiale für den Ausgleich. Diese sind im Einzelfall zu prüfen. Sollten diese nicht ausreichen, können mit den Ausgleichsmaßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreis' Recklinghausen, Maßnahmen der Anreicherung im Sinne der Entwicklungsziele der Landschaftsplanung im Nahbereich erfolgen.

Der Geltungsbereich der Satzung grenzt an die Grenzen des Landschaftsplans, wodurch Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ausgeschlossen werden. An einer Stelle überlappen sich die Grenzen des Landschaftsplans und die der Satzung. Dieser Bereich ist jedoch als von der Bebauung freizuhaltender Bereich durch die Satzung festgesetzt, so dass die Festsetzungen des Landschaftsplans an dieser Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Im Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) ist festgehalten, dass bei Baugrundstücken im Außenbereich die Untere Naturschutzbehörde aus Gründen der Artenschutzprüfung in jedem Fall zu beteiligen ist. Eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG wird bei der Aufstellung der Satzung nicht durchgeführt, da es sich nicht um eine verbindliche Bauleitplanung (B-Plan) handelt. Neben der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ist dem Bauantrag im Einzelfall ein Nachweis beizufügen, dass das Vorhaben nicht die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes berührt. Konkrete Verstöße gegen diese werden durch die Satzung nicht ermöglicht.

3.3 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Der Erlenweg ist als Erschließungsstraße (Sackgasse) ausgebaut und nach altem Recht gewidmet. Auf der westlichen Straßenseite befindet sich ein Gehweg. Der Siedlungsbereich ist durch den Eichenweg und dessen Überquerung der Bundesautobahn A2 mit dem Stadtteil Suderwich verbunden. Durch die Satzung werden nur minimale Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen, daher sind keine Probleme im Hinblick auf die Erschließung und vermehrte Verkehrsaufkommen zu erwarten, so dass diese als gesichert einzustufen ist.

Im Rahmen der Satzung erbaute Anbauten und Nebenanlagen können, wenn notwendig, an vorhandene Versorgungsanlagen angeschlossen werden. Innerhalb der Haupterschließungsstraße (Erlenweg) sind Kanäle des Trennsystems vorhanden. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden getrennt voneinander behandelt. Für die Schmutzwasserentsorgung ist in der Verkehrsfläche des Erlenwegs ein Kanal vorhanden in den anfallende Abwässer eingeleitet werden können. Das Niederschlagswasser wird in einem separaten Kanal abgeführt.

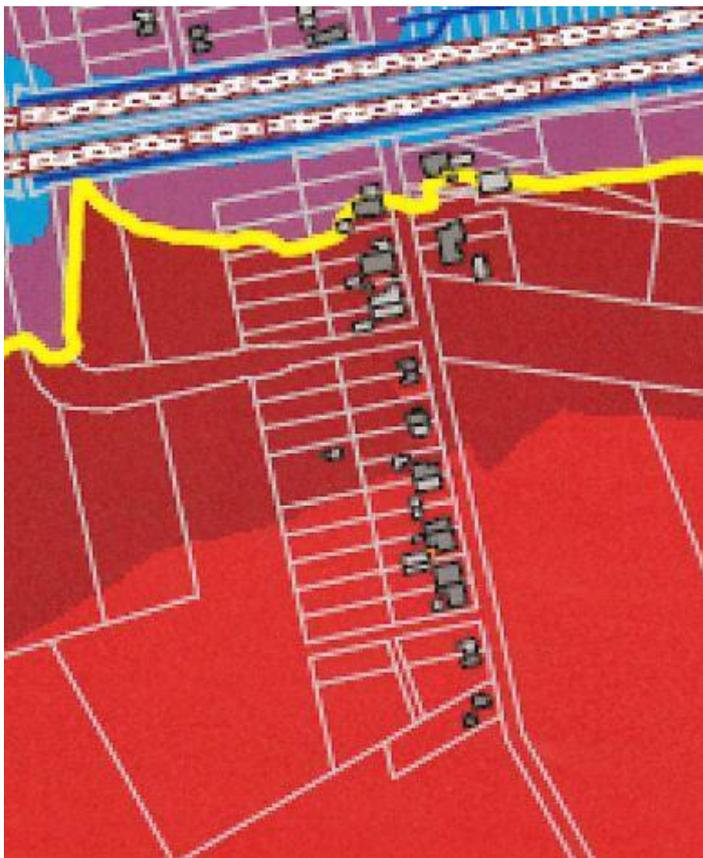
3.4 Lärmbelastung

Der Lärmaktionsplan der Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2014 legt gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz für das gesamte Stadtgebiet Lärmpegelbereiche fest. Die Auslösewerte für die Aktionsplanung wurden von der Stadt Recklinghausen gemäß der Empfehlung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008 S. 1Pkt.2) festgelegt auf $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A).

Der Satzungsbereich ist dem Verkehrslärm, der sich durch die Bundesautobahn A2 ergibt, ausgesetzt. Lärmschutzwände sind jedoch in diesem Bereich vorhanden.

Die Gebäude des Erlenwegs mit den Hausnummern 42, 44 und 31 sind von einem Lärmindexwert von über 70 dB(A) betroffen und liegen daher innerhalb der Auslösewerte für die Aktionsplanung. Somit liegt eine verbesserungsbedürftige Situation vor.

Der Bereich des Erlenwegs Hausnummern 31a bis 58 sind von einem Lärmindexwert von 65 dB(A) und die Hausnummern 60 bis 74 sind von einem Lärmindexwert von 60 dB(A) betroffen.



L_{DEN} für den Bereich des Erlenwegs, o. M. (Quelle: Lärmaktionsplan der Stadt Recklinghausen, Stand: 2014)

Für die Bundesautobahn A2 wird eine Prüfung von Schallschutzmaßnahmen wie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die Erneuerung oder der Neubau von Lärmschutzwänden sowie der Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen empfohlen.

Jedoch werden Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Bundesautobahn A2 durch Straßen.NRW durchgeführt und liegen nicht in der Entscheidungszuständigkeit der Stadt Recklinghausen. Es kann daher nur eine Empfehlung an Straßen.NRW durch die Stadt Recklinghausen herangetragen werden.

Es bleibt zu prüfen, ob an den Gebäuden ein passiver Schallschutz nötig ist.

4. Verfahren

In seiner Sitzung am 08.11.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB ist das Satzungsverfahren entsprechend § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Dementsprechend ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung anzuwenden. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen zu der öffentlich ausgelegten Satzung Stellungnahmen einzureichen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB kann die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig stattfinden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 22.01.2018 bis 22.02.2018 einschließlich durchgeführt.

Hierbei sind weder aus der Öffentlichkeit noch von den Behörden Anregungen eingegangen, die einer abwägenden Entscheidung des Rates bedürfen.

Die Untere Landschaftsbehörde sowie der Vestische Gesundheitsdienst des Kreis' Recklinghausen brachte Anregungen hervor, denen durch redaktionelle Anpassungen und Weitergabe der Informationen an die zuständigen Fachabteilungen gefolgt wurde.

Das Referat Paläontologie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster brachte Anregungen hervor, denen durch die Weitergabe der Informationen an die zuständige Fachabteilung gefolgt wurde.

Der Rat beschließt die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der gegenüber der Offenlage ergänzten Fassung als Satzung.

5. Kosten

Die Planveranlasser und Eigentümer einer der im Plangebiet befindlichen Flächen stellten mit Ihrem Schreiben vom 12.07.2016 (Eingangsdatum) den Antrag auf Aufstellung einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Bodennutzung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hat der Rat der Stadt Recklinghausen einen Grundsatzbeschluss zum Baulandmanagement gefasst. Baulandmanagement verfolgt das Ziel einer kostenneutralen Entwicklung von Bauflächen. Daher werden die Planungskosten sowie die Verfahrens- und Verwaltungskosten für die reinen Verwaltungsbestandteile (z.B. Durchführung der Beteiligungsschritte, zusammenfassende Erklärung, Inkrafttreten, Gremienarbeit) in Rechnung gestellt. Diese Tätigkeiten machen in der Praxis der kommunalen Bauleitplanung einen Großteil des damit verbundenen Kosten-/Arbeitsaufwand aus. Diese Kosten werden auf die Planveranlasser umgelegt. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Aufgaben, die die Gemeinde nicht durch Dritte im Sinne des § 4b BauGB erledigen lassen darf, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss, um die uneingeschränkte Planungshoheit

sicherzustellen. Zu diesen Aufgaben zählen unter anderem die förmliche Beschlussfassung (Aufstellungs-, Auslegungs- und Satzungs-/Feststellungsbeschluss).

Fachbereich Planen Umwelt Bauen
Recklinghausen, den 29.03.2018

Rapien
Leitender Städtischer Baudirektor